

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE SANIERUNG UND ZUKÜNFTIGE AUSRICHTUNG
DES LIECHTENSTEINISCHEN RUNDFUNKS (LRF)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 77/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	7
Zuständiges Ministerium.....	8
I. BERICHT DER REGIERUNG	9
1. Ausgangslage	9
1.1 Die Entwicklung des Rundfunks in Liechtenstein.....	9
1.2 Medienlandschaft in Liechtenstein	10
1.3 Liechtensteinischer Rundfunk.....	12
1.3.1 Versorgungsauftrag (Art. 6 LRFG)	12
1.3.2 Programmauftrag (Art. 7 LRFG)	13
1.3.3 Aufrufe (Art. 8 LRFG).....	15
1.3.4 Gewährleistung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter (Art. 9 LRFG)	15
1.4 Positionierung und Finanzierung des Rundfunks in Liechtenstein aus wissenschaftlicher Sicht (Studie Puppis/Bürdel)	16
1.4.1 Positionierung	16
1.4.2 Finanzierung.....	17
2. Kosten des gesetzlichen Auftrags	18
3. Finanzierung des gesetzlichen Auftrags	19
3.1 Werbeeinnahmen und Landesbeitrag	19
3.2 Weitere Einnahmen	22
3.3 Exkurs: Rundfunkgebühren	22
4. Sanierungsmassnahmen.....	23
4.1 Ausgangslage	23
4.1.1 Aktuelle Situation (Eigenkapital).....	23
4.1.2 Forecast 2023 (Ergebnis, Eigenkapital und Liquidität)	23
4.2 Sanierung.....	25
4.2.1 Nachtragskredit.....	26
4.2.2 Kapitalschnitt (Art. 3 LRFG)	27
4.3 Abwicklung des LRF ohne oder bei zu wenig weitreichenden Massnahmen	28
5. Zukünftige Ausrichtung des LRF	29

5.1	Varianten für den Betrieb LRF mit dem aktuellen Leistungsumfang	30
5.1.1	LRF ohne Werbeeinnahmen (Landesbeitrag deckt sämtliche Kosten).....	30
5.1.2	Werbeeinnahmen von CHF 500'000.....	33
5.2	Schliessung oder Privatisierung des LRF	35
5.2.1	Schliessung des LRF.....	35
5.2.2	Privatisierung des LRF	37
5.3	Ausbau der Online-Kanäle.....	38
5.3.1	Ziele des Ausbaus.....	38
5.3.2	Aufwand und Ertrag beim Ausbau der Online-Kanäle.....	40
5.4	Zusammenfassung.....	41
5.5	Empfehlung der Regierung.....	42
6.	Vernehmlassung	44
7.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	44
7.1	Abänderung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (LRFG) – Herabsetzung Dotationskapital.....	44
7.2	Abänderung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (LRFG) – Werbeverbot.....	44
8.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	47
9.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	48
9.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	48
9.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	48
9.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	49
9.4	Evaluation.....	49
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	50
III.	REGIERUNGSVORLAGEN	51
1.	Finanzbeschluss über die kurzfristige Liquiditätssicherung und die Stärkung des Eigenkapitals des Liechtensteinischen Rundfunks	51
2.	Abänderung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (LRFG) – Herabsetzung Dotationskapital.....	53

3. Abänderung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk»
(LRFG) – Werbeverbot 55

ZUSAMMENFASSUNG

Die Medienlandschaft in Liechtenstein befindet sich derzeit in einem Umbruch. Am 4. März 2023 stellte die Liechtensteiner Volksblatt AG den Betrieb und damit die Herausgabe ihrer Tageszeitung ein und das Liechtensteiner Volksblatt verschwand nach 144 Jahren vom Markt. Der seit Jahren anhaltende Trend sinkender Werbeerträge bzw. die Verlagerung in den Online-Bereich belastet die Medieninstitutionen stark. Auch der Liechtensteinische Rundfunk (LRF) als öffentlich-rechtlicher Radiosender ist von diesen Entwicklungen unmittelbar betroffen und in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Der vorliegende Bericht und Antrag dient einerseits der Durchführung der notwendigen finanziellen Sanierung des LRF als auch der Festlegung der zukünftigen Ausrichtung, damit das Weiterbestehen des LRF nachhaltig sichergestellt wird.

Per Ende 2022 war das Eigenkapital des LRF mit CHF 157'590 nur noch zu rund 20% gedeckt. Aufgrund des somit resultierenden hälftigen Kapitalverlusts wurden seitens Verwaltungsrat mögliche Sanierungsmassnahmen erarbeitet. Die Sanierung des LRF soll in zwei Schritten erfolgen. Zunächst ist aufgrund des hohen Verlusts im Vorjahr und den weiterhin sinkenden Werbeeinnahmen ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 600'000 notwendig, um die Liquidität des LRF im Jahr 2023 sicherzustellen und das Eigenkapital zu stärken. Als zweiter Schritt soll das Dotationskapital von CHF 800'000 auf CHF 400'000 gesenkt werden. Mit diesen beiden Massnahmen werden die bestehenden Verlustvorträge beim LRF beseitigt und wieder eine gesunde finanzielle Basis hergestellt.

Gleichzeitig soll der Gesetzgeber im Rahmen des vorliegenden Bericht und Antrags über die zukünftige Ausrichtung des LRF bestimmen können. Dabei bestehen grundsätzlich mehrere Varianten, von der Beibehaltung des Status Quo über die Umsetzung eines werbefreien Radios bis hin zur Schliessung des LRF.

Die Regierung empfiehlt und beantragt im Rahmen des vorliegenden Berichts die Umsetzung eines werbefreien LRF im Gesetz über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (LRFG) und damit den Wegfall der Werbeeinnahmen als Finanzierungsquelle. Die fehlenden Mittel müssen durch einen höheren Landesbeitrag kompensiert werden, welcher weiterhin jährlich im Rahmen des Landesvoranschlags beantragt und durch den Landtag genehmigt werden soll. Mit dieser Lösung fallen die

Unsicherheiten auf der Ertragsseite aufgrund der Entwicklungen im Werbemarkt weg. Der LRF kann sich dadurch voll und ganz der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags widmen. Die Aufwände sind beim LRF seit Jahren konstant und entsprechen den Kosten des gesetzlichen Auftrags.

Als weiteres Element der zukünftigen Ausrichtung empfiehlt die Regierung eine zusätzliche Erhöhung des Landesbeitrags für den Ausbau des digitalen Bereichs des LRF. Die Veranstaltung und Verbreitung von Online-Angeboten sind im Gesetz vorgesehen und ein redaktioneller Ausbau dieser Kanäle wurde gemäss Eignerstrategie bereits vor Jahren angestrebt. Immer mehr Menschen nutzen mobile Geräte, um Nachrichten, Informationen und Unterhaltungsinhalte zu konsumieren. Der Zugang zu digitalen Medien ist einfach, bequem und rund um die Uhr verfügbar. Mit dem Ausbau des digitalen Bereichs kann dieser Entwicklung Rechnung getragen werden.

Die Regierung ist überzeugt, dass der LRF mit diesen Massnahmen zukünftig seine gesetzlichen Aufträge erfüllen kann. Die Finanzierung des LRF wird damit langfristig gesichert und die Medienlandschaft in Liechtenstein gestärkt. Ein starker LRF dient der freien öffentlichen und ausgewogenen Meinungsbildung.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Vaduz, 11. Juli 2023

LNR 2023-1077

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Sanierung und zukünftige Ausrichtung des Liechtensteinischen Rundfunks an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Die Entwicklung des Rundfunks in Liechtenstein

«Radio L» startete am 15. August 1995 nach einer längeren Probephase seinen Betrieb als private Radiostation in Liechtenstein. Hinter Radio L stand die Radio-TV AG. Das Privatradio betrieb ein Vollprogramm,¹ konnte aber nie die notwendigen Hörerzahlen bzw. Einnahmen erzielen, um kostendeckend betrieben werden zu können. Im November 1999 beschloss der Landtag auf Antrag der Regierung (Bericht und Antrag Nr. 121/1999), einen Landesbeitrag in Höhe von

¹ Unter einem Vollprogramm wird das Programmangebot verstanden, bei dem über den Tag unterschiedliche Zielgruppen mit allen möglichen Themen und Formen bedient wird. Der Gegensatz zum Vollprogramm ist das Spartenprogramm.

CHF 1'125'000 an die Radio-TV AG für die seit Sendebeginn (15.08.1995) bis Ende 1999 erbrachten programmlichen Leistungen auszurichten. Ab dem Jahr 2000 wurde Radio L gestützt auf eine Leistungsvereinbarung durch das Land unterstützt. Mit dieser Vereinbarung übernahm Radio L erstmals Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes und der Landesversorgung in Not- und Krisenzeiten. Gemäss Bericht und Antrag Nr. 65/2003 erhielt Radio L damit de facto den Status eines Landessenders.

Radio L konnte in Liechtenstein und dem Rheintal jeden Tag etwa 50'000 Hörer aufweisen. Davon stammten ca. 12'000 aus Liechtenstein und 38'000 aus dem Rheintal. Damit war Radio L das führende Radio im Rheintal. Trotz dieser starken Stellung zeigte sich aber von Anfang an, dass Radio L die laufenden Kosten sowie die Investitionen nicht durch Werbeeinnahmen decken konnte. Die separate Radio L Werbe AG konnte in keinem Jahr ein positives Ergebnis aufweisen. Die in der Folge aufgetretenen Verluste wurden in den ersten Jahren durch private Sponsoren gedeckt. Als diese beschlossen, nicht mehr für die Verluste aufzukommen, wurden Verkaufsverhandlungen mit dem Staat aufgenommen.

Per 1. Januar 2004 übernahm das Land Liechtenstein die Aktiven und das Personal des bestehenden Radiosenders und brachte diese in die neu geschaffene öffentlich-rechtliche Anstalt «Liechtensteinischer Rundfunk» ein. Gleichzeitig wurden die Aufgaben sowie die Finanzierung des Radios mit dem neu geschaffenen Gesetz über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (LGBI. 2003 Nr. 229) geregelt.

1.2 Medienlandschaft in Liechtenstein

Die liechtensteinische Medienlandschaft zeichnete sich jahrzehntelang durch eine hohe Stabilität aus. Zwei Tageszeitungen (Liechtensteiner Vaterland, Liechtensteiner Volksblatt) sowie seit 1995 ein zuerst privates, seit 2004 öffentlich-rechtliches Radio waren auf dem Markt aktiv. Daneben entstanden immer wieder andere

Angebote, die sich teilweise bis heute gehalten haben. Dazu zählen diverse Monatszeitschriften (Liechtensteiner Monat, lie:zeit) sowie weitere Magazine insbesondere des Vaduzer Medienhauses. Ausserdem erscheint seit über 30 Jahren die überregionale Gratiszeitung LieWo. Seit 2008 ist zudem der Fernsehsender 1FLTV aktiv.

Diese für eine lange Zeit stabile Medienlandschaft erfuhr am 4. März 2023 eine einschneidende Veränderung – die Liechtensteiner Volksblatt AG stellte den Betrieb und damit die Herausgabe ihrer Tageszeitung ein und das Liechtensteiner Volksblatt verschwand nach 144 Jahren vom Markt. Damit veränderte sich das bestehende Duopol bei den Tageszeitungen hin zu einem Monopol. Das Liechtensteiner Vaterland ist seit diesem Tag die einzige Tageszeitung in Liechtenstein. Andere regionale oder nationale Tageszeitungen in der Schweiz berichten nur vereinzelt über aktuelle Ereignisse in Liechtenstein.

Durch den Wegfall des Volksblatts wurde die Medienvielfalt in Liechtenstein reduziert. Das Risiko des Wegfalls einer der beiden Tageszeitungen wurde bereits in der 2019 erschienenen Studie «Ansätze zur zukünftigen Ausgestaltung der Medienförderung in Liechtenstein»² von Prof. Dr. Manuel Puppis und Etienne Bürdel auf Seite 47 beschrieben: «Aufgrund der sich weiter intensivierenden Medienkrise, kombiniert mit dem kleinen Publikums- und Werbemarkt, besteht die Gefahr, dass eine (oder gar beide) der bestehenden Tageszeitungen ihr Erscheinen einstellen muss. Damit wäre aufgrund der Parteilichkeit der Tageszeitungen die Medienvielfalt akut gefährdet. Einzig «Radio L» (sowie in eingeschränktem Masse «1 FL TV») würden dann in der tagesaktuellen Inlandsberichterstattung noch eine andere Perspektive bieten.»

² Die Studie wurde im Rahmen der Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Medienförderung (Nr. 66/2019) durch die Regierung beauftragt.

Somit hat sich die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks seit der Einstellung des Erscheinens des Volksblatts für die inländische Medienlandschaft noch einmal akzentuiert. Gleichzeitig war Radio Liechtenstein in den letzten Jahren immer wieder wegen wirtschaftlichen Schwierigkeiten selbst in den Schlagzeilen. Die Schwierigkeiten ergaben sich teilweise aus Versäumnissen (SUISA-Abgaben; Vorsteuerabzug), meist waren aber die sinkenden Werbeeinnahmen der Grund für die finanziellen Probleme. Das Land als Eigner musste in Folge immer wieder mit Nachtragskrediten aushelfen (vgl. Abbildung 3).

1.3 Liechtensteinischer Rundfunk

Seit der Übernahme der Aktiven und des Personals in eine öffentlich-rechtliche Anstalt hat der LRF gesetzliche Aufträge, die erfüllt werden müssen. Diese sind in den Art. 6 ff. LRFG geregelt.

1.3.1 Versorgungsauftrag (Art. 6 LRFG)

Der Versorgungsauftrag definiert gemäss Bericht und Antrag Nr. 65/2003 S. 34 gerade in Staaten mit schwieriger Topografie Art und Umfang der medialen Grundversorgung. Der LRF muss ein mindestens landesweit im Siedlungsgebiet empfangbares Radioprogramm anbieten. Neben der Aufbereitung der Programminhalte ist der LRF auch für die Verbreitung des Radios zuständig. Dies bedeutet, dass der LRF über die notwendigen Sendeanlagen verfügen oder diese von Dritten mieten muss. Aufgrund der Topografie Liechtensteins mit den Gemeinden im Tal und im Berggebiet inklusive Steg und Malbun ist dies eine spezielle Herausforderung für eine kleine Rundfunkanstalt, da ein hochwertiger Empfang auf dem gesamten Landesgebiet gefordert wird.

Eine Übertragung in die angrenzenden Gebiete wurde nicht ausgeschlossen, sondern begrüsst, sofern dies völkerrechtlich möglich ist. Das heutige Empfangsgebiet, welches deutlich über die Grenzen Liechtensteins hinausgeht, ist allerdings

nicht Folge der bewussten Ausbreitung des Programms im Ausland, sondern der technischen Voraussetzungen für die Verbreitung des Programms. Mehr dazu in Kapitel 2.

Der Sender trägt gemäss Art. 3 Abs. 1 LRFG den Namen «Radio Liechtenstein». Damit wird die Funktion als Landessender betont.

Heute wird das Programm per UKW und DAB+ verbreitet. Ausserdem wird das Programm auch über diverse Internetradio-Plattformen (Streaming) sowie einen eigenen Webplayer angeboten.

Neben diesem Kernauftrag könnte der LRF unter anderem auch weitere Radio- oder Fernsehprogramme sowie Online-Angebote veranstalten. Teilweise wird dies umgesetzt (rudimentäre Online-Angebote, Verbreitung im Ausland), auf die Veranstaltung eines Fernsehprogramms wurde aber stets verzichtet. Gemäss Bericht und Antrag Nr. 65/2003 war der Gedanke der Integration des Landeskanals in den LRF Grundlage dieser Regelung. Eine solche Integration ist aber nie erfolgt.

1.3.2 Programmauftrag (Art. 7 LRFG)

Der Programmauftrag des LRF wird im LRFG sehr detailliert geregelt. Der Aufgabenbereich wurde dabei vom Gesetzgeber in zwei Bereiche unterteilt. Zum einen in Pflichten, denen in jedem Fall nachzukommen ist und zum anderen in Aufträge, denen angemessene Berücksichtigung in redaktionellen Beiträgen im Rahmen des praktisch Möglichen beizumessen ist.

Zu den unabdingbaren Pflichten des LRF gehören folgende Aufgaben:

- Objektive und umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen: Damit hielt der Gesetzgeber fest, dass ein umfassendes Informationsangebot in jedem Fall anzubieten ist.

- Förderung des kritischen Verständnisses für alle Fragen des friedlichen demokratischen Zusammenlebens: Hierunter verstand der Gesetzgeber, dass der LRF staatsbürgerliche Informationen zu erbringen hat.
- Die Darbietung von Unterhaltung: Dass Radio Liechtenstein nicht ein reiner Informationssender sein soll, wurde seitens des Gesetzgebers explizit festgehalten, indem die Darbietung von Unterhaltung als Pflichtaufgabe festgeschrieben wurde. Deshalb soll neben Informationen Musik und dergleichen Teil des Programms sein. Dieses Unterhaltungsprogramm soll mehrheitsfähig sein und eine Bedienung von Sparten soll lediglich in Ausnahmefällen erfolgen.

Neben diesen Pflichtaufgaben, die jederzeit einzuhalten sind, muss der LRF verschiedene Bereiche angemessen berücksichtigen (Art. 7 Abs. 2 LRFG). Diese Bereiche umfassen Kultur, Sport, Umwelt- und Konsumentenschutz, Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Toleranz. Zudem sollen die Anliegen aller Altersgruppen, der Familien und Kinder sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, die Anliegen behinderter Menschen, religiöse Fragen sowie die Volks- und Jugendbildung berücksichtigt werden.

Radio Liechtenstein soll bei seinem Auftreten jederzeit klar als Landessender identifiziert werden können und sich von privaten Radios in Inhalt und Auftritt differenzieren.

Der LRF soll zudem bei allen Inhalten und Produktionen auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Liechtenstein Bedacht nehmen.

Auch für die Informationssendungen hat der Gesetzgeber Voraussetzungen und Vorgaben geschaffen. So soll in den Informationssendungen eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen stattfinden, besondere Berücksichtigung

findet dabei die Berichterstattung über die Landtagssitzungen. Zudem sollen für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben werden. Dies alles selbstverständlich unter Wahrung der Objektivität bei eigenen Inhalten.

1.3.3 Aufrufe (Art. 8 LRFG)

Neben den inhaltlichen Vorgaben des Gesetzgebers ist der LRF auch verpflichtet, jederzeit und kostenlos notwendige Sendezeit in folgenden Fällen zur Verfügung zu stellen:

- Für Landes- und Gemeindebehörden in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen für die Allgemeinheit. Dies können Ereignisse wie Naturkatastrophen sein, aber auch Fahndungsaufrufe.
- Für Private in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von erheblichen Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen.

Neben der Zurverfügungstellung von Sendezeit regelt dieser Artikel auch, dass die technischen Voraussetzungen gegeben sein müssen, in solchen Szenarien senden zu können. Dazu müssen beispielsweise redundante Sendeanlagen, eine Notstromversorgung sowie die rasche Verfügbarkeit von Personal vorgesehen werden.

1.3.4 Gewährleistung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter (Art. 9 LRFG)

Das LRFG sieht vor, dass der LRF die journalistische Unabhängigkeit seiner Mitarbeitenden jederzeit gewährleisten muss. Diese Mitarbeitenden dürfen nicht dazu angehalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Weigern sie sich bei einem

entsprechenden Versuch gerechtfertigterweise, darf ihnen aus dieser Weigerung kein Nachteil entstehen.

Dieses Recht auf Unabhängigkeit ist aber auch eine Pflicht der Mitarbeitenden des LRF. Dies bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, Unabhängigkeit von anderen Medien jeglicher Art und von politischen und wirtschaftlichen Lobbys.

Der LRF ist damit ein einzigartiges Gebilde in der liechtensteinischen Medienlandschaft und das einzige Medium, welches eine gesetzliche Pflicht zur Unabhängigkeit hat. Dies bedeutet nicht, dass die anderen Medien nicht auch unabhängig berichten, allerdings ist dies beim LRF ausdrücklich gesetzlich geregelt.

1.4 Positionierung und Finanzierung des Rundfunks in Liechtenstein aus wissenschaftlicher Sicht (Studie Puppis/Bürdel)

Die Regierung hat im Jahr 2018 bei Prof. Dr. Manuel Puppis und Etienne Bürdel von der Universität Freiburg eine Studie zur künftigen Ausgestaltung der Medienförderung in Liechtenstein in Auftrag gegeben. Die Studie diente als Grundlage für die Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Medienförderung (Nr. 66/2019). Neben allgemeinen Fragen der Medienförderung hat die Studie aber auch explizit die Finanzierung und Stellung des Rundfunks in Liechtenstein beleuchtet.

1.4.1 Positionierung

Grundsätzlich halten die Autoren auf Seite 47 fest, dass die Beibehaltung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks sinnvoll ist: «Anders als die Presse und private Rundfunksender hat der öffentliche Rundfunk einen Auftrag zu erfüllen. Hier [sic] gehören auch die Sicherstellung der Objektivität und Unparteilichkeit, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und die Ausgewogenheit der Angebote. Wie u.a.

von der Regierung geäußert ist deshalb eine Beibehaltung eines dualen Mediensystems und eine Trennung zwischen der öffentlichen Finanzierung des LRF und der Medienförderung für private Medien sinnvoll.»

Zudem soll der Programmauftrag des LRF weiterhin breit gefächert sein. Zusätzlich soll sich der LRF von einem «Public Service Broadcasting» hin zu einem «Public Service Media» entwickeln. Konkret bedeutet dies, dass der LRF auf die veränderte Mediennutzung der Hörer reagieren muss. Diese informieren sich zunehmend über das Internet, während das lineare Radio dagegen an Bedeutung verliert. Deshalb muss ein Radiosender heute im Internet präsent und aktiv sein. Dies wird auch im internationalen Vergleich der Studie deutlich: Neben Streaming (Nutzung des aktuellen Programms über das Internet) und On-Demand-Angeboten (zeitversetzte Nutzung auf Abruf) gehört auch eine Webseite mit publizistischen Inhalten und Nachrichten zum Auftrag der öffentlich-rechtlichen Sender. Dabei werden nicht nur bestehende Sendungen auch online angeboten, sondern auch Audio- und Videoangebote exklusiv für das Webangebot produziert.

1.4.2 Finanzierung

Puppis/Bürdel haben bereits 2019 festgestellt, dass die Finanzierung des LRF ungenügend ist. Der LRF ging damals von einem minimalen Finanzbedarf von CHF 3.4 Mio. aus, wovon ein Drittel durch Werbeeinnahmen finanziert werden sollte. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist der Anteil der Werbeeinnahmen nicht mehr realistisch, der Finanzbedarf hat sich jedoch nicht grundlegend geändert (vgl. Kapitel 2). Die Autoren der Studie betonen, dass die Finanzierung in dieser Höhe gesichert werden muss, da «sonst für eine professionelle Arbeit Ressourcen fehlen und fortlaufend Nachtragskredite beantragt werden müssen» (Puppis/Bürdel, S. 48). Zudem werden eine Entpolitisierung sowie eine langfristige Finanzierung über mehrere Jahre im Voraus empfohlen.

Aus Sicht der Regierung sind die Ergebnisse dieser Studie auch heute noch aktuell und bilden eine wichtige Grundlage für die Empfehlungen und Anträge des vorliegenden Berichts.

2. KOSTEN DES GESETZLICHEN AUFTRAGS

Wie oben ausgeführt, erfüllt der LRF heute den gesetzlichen Grundauftrag, darüberhinausgehende Leistungen können nicht oder nur in sehr geringem Ausmass erbracht werden. Die Kosten des gesetzlichen Auftrags entsprechen somit weitgehend den heutigen Aufwänden des LRF. Dies zeigt sich auch daran, dass die Höhe des Gesamtaufwands seit Jahren relativ konstant ist.

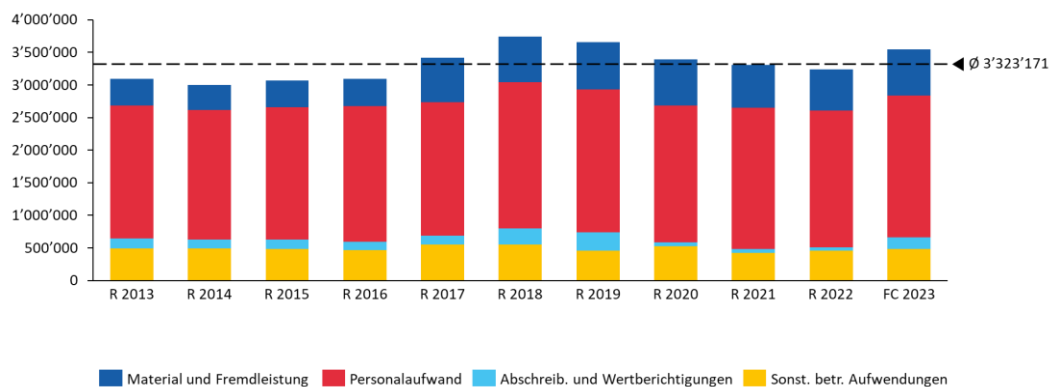


Abbildung 1: Aufwand des LRF seit 2013 in CHF (2023: Forecast)

In den letzten zehn Jahren schwankte der Aufwand des LRF um den Betrag von CHF 3.3 Mio. Die Schwankungen entstanden in verschiedenen Sachaufwandspositionen. Diese wurden teilweise intensiv im Landtag diskutiert (SUISA-Abgaben, Vorsteuerkürzungen) oder sind technischer Natur (Verbreitungskosten, IT-Aufwand).

Der Personalaufwand dagegen war in den letzten zehn Jahre konstant und betrug im Durchschnitt CHF 2.1 Mio. Seit 2013 stieg der Personalaufwand um lediglich 6.8%.

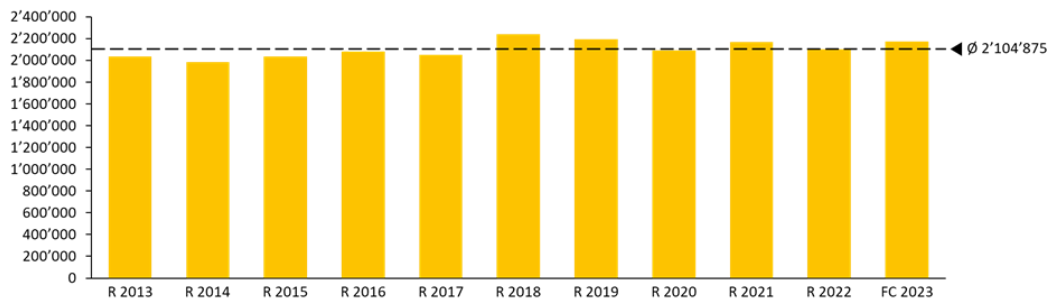


Abbildung 2: Personalaufwand LRF seit 2013 in CHF (2023: Forecast)

Die Aufwände des LRF wurden immer wieder hinterfragt, bevor beim Landtag Nachtragskredite und Anpassungen des Landesbeitrages beantragt wurden. Trotz dieser wiederholt durch verschiedene verantwortliche Personen in den Gremien des LRF erfolgten Überprüfungen ergaben sich keine weiteren wesentlichen Einsparungsmöglichkeiten. Die aufgeführten Aufwände in Höhe von ca. CHF 3.3 Mio. stellen das notwendige Minimum zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags dar.

3. FINANZIERUNG DES GESETZLICHEN AUFTRAGS

Die Finanzierung des LRF erfolgt durch folgende Positionen (Art. 37 LRFG):

- Werbeeinnahmen
- Landesbeitrag
- weitere Einnahmen

3.1 Werbeeinnahmen und Landesbeitrag

Radio L finanziert sich seit seiner Gründung über Werbeeinnahmen und einen Landesbeitrag, obwohl ein solcher anfänglich nicht vorgesehen war. Dieser wurde nachträglich und rückwirkend gesprochen (vgl. Kapitel 1.1), nachdem sich zeigte, dass das Radio nicht ausschliesslich mit Werbeeinnahmen finanziert werden kann.

Mit der Schaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde im LRFG explizit eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung eines Landesbeitrags geschaffen.

Das Verhältnis zwischen den Werbeeinnahmen und dem Landesbeitrag hat sich in den letzten Jahren deutlich verschoben, wie die folgende Abbildung 3 zeigt.

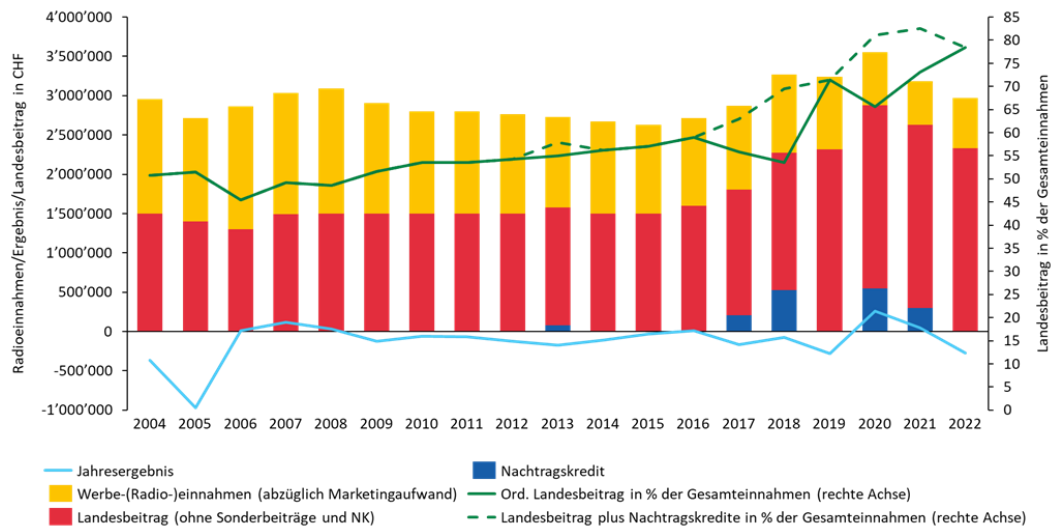


Abbildung 3: Finanzierung und Ergebnisse des LRF seit 2004

Der Anteil des Landesbeitrages an den Gesamteinnahmen war von 2004 bis ca. 2015 relativ stabil, seit 2016 steigt er aber stark an. Nachvollzogen werden kann dies anhand der Kennziffer «Landesbeitrag in Prozent der Gesamteinnahmen». Während dieser Wert im Jahr 2004 noch bei 51% lag, betrug er im Jahr 2022 78%. Damit wurde im Jahr 2022 nur noch circa ein Fünftel der Einnahmen am Werbemarkt erarbeitet.

Die Entwicklung dieser Kennziffer kann einfach erklärt werden. Während die Gesamteinnahmen seit Jahren konstant sind (zwischen CHF 2.8 bis 3.2 Mio.), haben die Werbeeinnahmen seit Jahren stetig abgenommen. Dieser Rückgang wurde jeweils durch einen höheren Landesbeitrag (ordentlich/ausserordentlich) ausgeglichen. So hat sich das Verhältnis der Radioerträge zu den Landesbeiträgen stetig Richtung Landesbeiträge verschoben und die Schere zwischen den beiden Einnahmequellen hat sich in den letzten Jahren stark geöffnet.

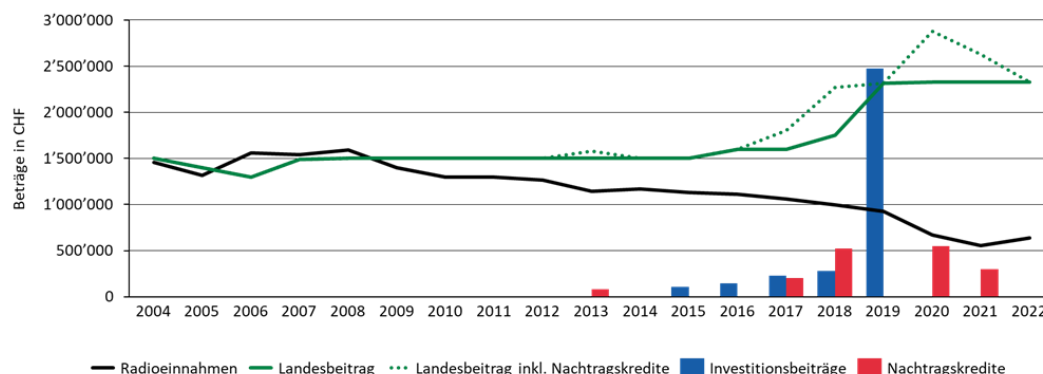


Abbildung 4: Entwicklung Radioeinnahmen und Landesbeitrag seit 2004

Zu den laufenden Beiträgen kamen zudem in den letzten Jahren Investitionsbeiträge, der grösste im Jahr 2019 zur notwendigen Anschaffung neuer Sendetechnik im Rahmen des Umzugs der Radiostudios nach Schaan.

Der LRF kann ohne einen Landesbeitrag finanziell nicht überleben und war dazu auch zu keiner Zeit in der Lage. Die Erfahrungen aus der Zeit vor der Übernahme durch das Land Liechtenstein zeigen, dass ein Privatrado mit starker Ausrichtung auf Liechtenstein nicht ohne staatliche Unterstützung bestehen kann. Auch in der Studie Puppis/Bürdel wurde auf Seite 47 festgehalten, dass «im kleinen Radio-markt ein rein werbefinanzierter Sender nicht überlebensfähig wäre.»

Der Landesbeitrag für das Folgejahr wird jährlich im Rahmen des Landesvoranschlags durch den Landtag genehmigt. Von einer Finanzierung im Voraus mittels mehrjährigen Finanzbeschlüssen gemäss Empfehlung von Puppis/Bürdel (siehe Kapitel 1.4.2) wurde bisher abgesehen. In Anbetracht der anstehenden Entscheidung zur zukünftigen Ausrichtung des LRF erachtet es die Regierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht als zielführend, auf ein System mit mehrjährigen Finanzbeschlüssen zu wechseln.

3.2 Weitere Einnahmen

Neben den erwähnten Einnahmepositionen kann sich der LRF gemäss LRFG auch über weitere Einnahmen finanzieren. Dazu können zum Beispiel Spenden von Gönnern oder Erträge aus Veranstaltungen gehören, welche im Auftrag des LRF durch Mitarbeitende moderiert werden. Diese Position spielte aber nie eine wesentliche Rolle beim LRF. Zudem ist bei solchen Einnahmen darauf zu achten, dass die Unabhängigkeit des LRF nicht gefährdet wird. Somit ist eine gewisse Zurückhaltung in diesem Bereich zu begrüssen.

3.3 Exkurs: Rundfunkgebühren

Neben Landesbeiträgen bestand bis zum Jahr 2015 gemäss LRFG die Möglichkeit, das Radio auch durch Rundfunkgebühren mitzufinanzieren. Rundfunkgebühren zur Finanzierung von Radio Liechtenstein wurden jedoch nie eingeführt. Der Landtag beschäftigte sich im Rahmen des Massnahmenpaketes III zur Sanierung des Landeshaushalts (Bericht und Antrag Nr. 45/2013) sowie nochmals bei der Revision des LRFG gestützt auf Bericht und Antrag Nr. 79/2015 bzw. 135/2015 mit der Einführung von Rundfunkgebühren.

Beide Male wurde festgehalten, dass eine Finanzierung über Rundfunkgebühren der Haushalte nicht gewünscht und auch nicht zielführend ist. Die Ausrichtung eines Landesbeitrags sei wirtschaftlich sinnvoller, da die Erhebung von Rundfunkgebühren einen unverhältnismässig hohen administrativen und finanziellen Aufwand nach sich ziehen würde. In der Folge wurde mit einer Revision des LRFG die bis dahin gesetzlich vorgesehene Bestimmung der Einhebung einer Rundfunkgebühr im LRFG aufgehoben.

Die Ausgangslage hat sich seit den letzten Diskussionen im Jahr 2015 aus Sicht der Regierung nicht geändert, weshalb die Einführung von Rundfunkgebühren nicht weiterverfolgt wird.

4. SANIERUNGSMASSNAHMEN

Aufgrund der aktuellen Situation, die im folgenden Kapitel 4.1 erläutert wird, müssen für einen Fortbestand des LRF rasch Massnahmen ergriffen werden. Diese Massnahmen werden in Kapitel 4.2 ff. erläutert.

4.1 Ausgangslage

4.1.1 Aktuelle Situation (Eigenkapital)

Die Eigenkapitalsituation des LRF ist seit langem angespannt, erreichte aber Ende 2022 einen Stand, der unmittelbare Sanierungsmassnahmen erfordert. Der LRF weist Ende 2022 ein Eigenkapital von CHF 157'590 aus. Damit ist das Anstaltskapital in Höhe von CHF 800'000 nur noch zu 19.6% gedeckt. Sobald das Eigenkapital unter die Grenze von 50% des Gesellschaftskapitals fällt, muss der Verwaltungsrat umgehend Sanierungsschritte einleiten. In der Folge wurden Sanierungsmassnahmen erarbeitet, die in diesem Kapitel erläutert werden.

4.1.2 Forecast 2023 (Ergebnis, Eigenkapital und Liquidität)

Aufgrund des Forecasts 2023 (Stand 16.06.2023) ist davon auszugehen, dass auch das laufende Jahr mit einem Verlust enden wird. Es wird mit einem negativen Ergebnis in Höhe von CHF -318'000 gerechnet. Dies bedeutet, dass Ende 2023 das Anstaltskapital des LRF vollständig aufgezehrt wäre.

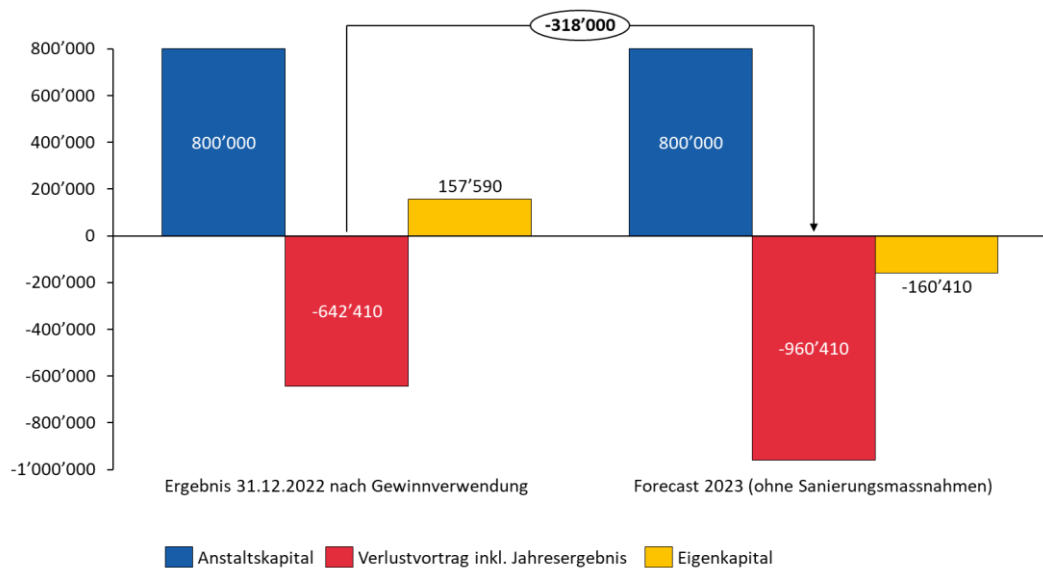


Abbildung 5: Ergebnis 2022 und Forecast 2023

Grund für diese unerfreuliche Entwicklung im laufenden Jahr sind gegenüber dem Budget 2023 weiter abnehmende Werbeerträge.

In der Folge dieser negativen Entwicklung ist auch die Liquiditätssituation des LRF sehr angespannt. Aktuell können einzelne Projekte nicht umgesetzt werden, da die notwendigen Mittel fehlen.

Ohne ausserordentliche Unterstützung des Staates wird der LRF spätestens im Winter 2023 seine laufenden Kosten nicht mehr selber decken können und müsste in der Folge Konkurs anmelden. Aus diesem Grund beantragt die Regierung einen Nachtragskredit für den LRF, welcher in der 5. Arbeitssitzung des Landtags im September 2023 behandelt und als dringlich erklärt werden soll. Ein weiteres zuwarten könnte je nach Entwicklung der Geschäftszahlen im weiteren Jahresverlauf dazu führen, dass der LRF aufgrund der fehlenden Liquidität in grosse Schwierigkeiten bis hin zum Konkurs geraten würde.

4.2 Sanierung

Ziele der finanziellen Sanierung des LRF sind die Sicherung der Liquidität des LRF und die Deckung des Anstaltskapital durch 100% Eigenkapital bzw. die Eliminierung der angelaufenen Verlustvorträge. Die Sanierung des LRF soll deshalb in zwei Schritten erfolgen. Zum einen soll ein Nachtragskredit gesprochen werden, welcher die Liquidität des LRF kurzfristig sichert und den Bilanzverlust teilweise ausgleicht. Diese Massnahme ist unabdingbar, um einen Konkurs des LRF abzuwenden.

Im zweiten Schritt soll das Anstaltskapital von CHF 800'000 auf CHF 400'000 gesenkt werden. Damit wird der trotz dem gesprochenen Nachtragskredit verbleibende Verlustvortrag eliminiert und die Bilanz des LRF damit saniert.

Diese beiden Sanierungsschritte, welche in den folgenden Kapiteln erläutert werden, sind unabhängig von der zukünftigen Ausrichtung des LRF vorzunehmen und dienen ausschliesslich der kurzfristigen Sanierung des LRF.

Schematisch wird die Sanierung wie folgt ablaufen:

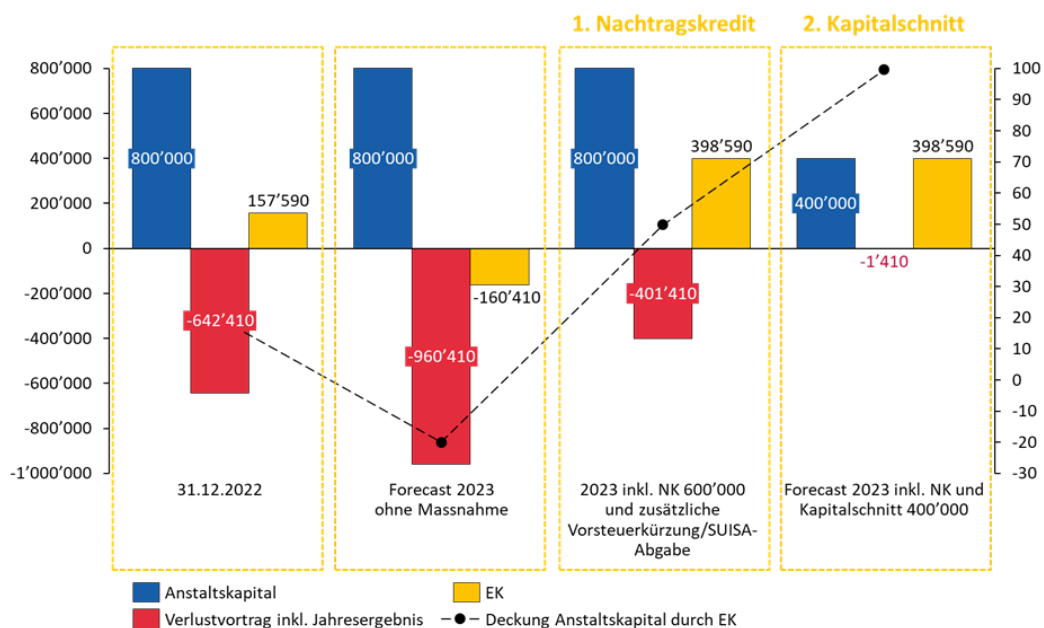


Abbildung 6: Schematische Darstellung der Sanierungsschritte

4.2.1 Nachtragskredit

In einem ersten Schritt soll für das Jahr 2023 ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 600'000 zugunsten des LRF als ausserordentlicher zusätzlicher Landesbeitrag gesprochen werden. Wie bereits ausgeführt, ist dieser insbesondere aufgrund der Liquiditätssituation des LRF dringend notwendig. Ohne eine solche Zusatzfinanzierung könnte der LRF sehr rasch seinen Forderungen nicht mehr nachkommen.

Neben der Verbesserung der Liquidität trägt der Nachtragskredit aber auch zu einer Stärkung des Eigenkapitals bzw. einer Senkung des Verlustvortrags gegenüber dem 31.12.2022 bei (vgl. Abbildung 6).

Der Nachtragskredit führt allerdings zu einer höheren Vorsteuerkürzung sowie zu höheren SUIISA-Abgaben im Umfang von ca. CHF 41'000, weshalb sich vom Nachtragskredit von CHF 600'000 letztlich 560'000 positiv im Ergebnis niederschlagen.

Allerdings ist der Verlustvortrag auch nach dem Nachtragskredit mit rund CHF 400'000 nach wie vor gross und das Anstaltskapital nur zu knapp 50% gedeckt.

Um dies zu beheben und den LRF auch kapitalseitig auf eine solide Grundlage zu stellen, soll in einem zweiten Schritt das Anstaltskapital gesenkt werden.

4.2.2 Kapitalschnitt (Art. 3 LRFG)

Als zweite Massnahme wird vorgeschlagen, das Anstaltskapital des LRF von CHF 800'000 auf CHF 400'000 zu senken.

Dies ist in der Geschichte des LRF nicht das erste Mal, dass diese Massnahme ergriffen wird. Bereits 2010 wurde das Kapital von CHF 2.5 Mio. auf CHF 1.5 Mio. gesenkt. 2015 wurde das Kapital erneut von CHF 1.5 Mio. auf CHF 800'000 gesenkt. Beide Male diente die Senkung des Anstaltskapitals der Bilanzsanierung, konkret der Beseitigung der Verlustvorträge.

Auch die mit dem vorliegenden Bericht vorgeschlagene Herabsetzung des Anstaltskapitals dient der Bilanzsanierung. Dafür wird das herabgesetzte Anstaltskapital gegen den Verlustvortrag verbucht, wodurch dieser um den Betrag von CHF 400'000 gesenkt werden kann.

Da das Anstaltskapital in Art. 3 LRFG geregelt ist, muss der entsprechende Artikel angepasst werden. Nach der Genehmigung dieser neuen gesetzlichen Bestimmung zum Anstaltskapital («Dotationskapital») ist ein Zwischenabschluss zu erstellen. Dieser wird von der Revisionsstelle geprüft und mündet in einem Revisionsbericht. Auf dieser Basis kann dann der Verwaltungsrat die Herabsetzung des Anstaltskapitals beschliessen. Schlussendlich kann die Kapitalherabsetzung im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Eine Senkung des Anstaltskapitals auf CHF 400'000 wird von der Regierung als machbar und sinnvoll angesehen, eine weitergehende Senkung würde aber das Grundkapital und damit die Stabilität des LRF so weit senken, dass bereits bei kleinen Ausreissern oder in finanziell schlechten Jahren sofort wieder das

Anstaltskapital in eine Unterdeckung geraten würde und Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssten. Dieses Instrument (Kapitalschnitt) steht damit zukünftig zwar noch theoretisch, nicht aber mehr faktisch zur Verfügung.

4.3 Abwicklung des LRF ohne oder bei zu wenig weitreichenden Massnahmen

Wie einleitend ausgeführt, ist insbesondere die Gewährung eines Nachtragskredits im Jahr 2023 für die Sanierung des LRF unabdingbar. Wird diese Massnahme nicht umgesetzt, ist der Bestand des LRF gefährdet, da andere Massnahmen zur Sanierung nicht vorhanden sind. Weitere Kostensenkungen könnten nur beim Personalaufwand erfolgen, damit würde aber die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags verunmöglicht. Zudem könnte die fehlende Liquidität durch den LRF nicht ausgeglichen werden. Die Regierung erachtet die Aufnahme eines Bankkredits gestützt auf die aktuellen Finanzzahlen als unrealistisch. Faktisch müsste der LRF in der Folge voraussichtlich Konkurs anmelden und die Geschäfte abwickeln. Aufgrund der finanziellen Situation des LRF könnten Forderungen teilweise nicht mehr gedeckt werden. Der Staat als Eigentümerin des LRF müsste jedenfalls die Kosten für die Abwicklung übernehmen.

Die Regierung vertritt die Ansicht, dass ein solches Szenario auf jeden Fall zu verhindern ist. Auch wenn der Landtag die mehrheitliche Meinung vertreten sollte, dass der LRF nicht mehr saniert und zukunftsfähig finanziert werden sollte, müssten die notwendigen Mittel gesprochen werden, damit die Geschäfte des LRF ordentlich abgewickelt werden könnten. Dazu wären folgende Schritte bzw. Massnahmen notwendig:

- Gewährung des Nachtragskredits, um die Zahlungsfähigkeit des LRF zu erhalten.
- Auftrag an die Regierung, dem Landtag einen Bericht und Antrag zur Aufhebung des LRFG vorzulegen.

- Auftrag an die Regierung zur ordentlichen Abwicklung des LRF.
- Gewährung eines letztmaligen Landesbeitrags für das Jahr 2024 in einer noch zu definierenden Höhe, damit die Mittel für die Abwicklung des LRF vorhanden sind. Eventuell zu viel gesprochene Mittel würden nach Ende des Liquidationsverfahrens wieder an den Staat zurückfliessen.

Letztlich würde Radio Liechtenstein im Lauf des Jahres 2024 seinen Betrieb einstellen. Damit würde nach dem Liechtensteiner Volksblatt innert kurzer Zeit das zweite grosse Medium in der Medienlandschaft Liechtensteins verloren gehen. Dies würde praktisch zu einer Monopolstellung des Vaduzer Medienhauses führen, da zumindest kurzfristig nur noch eine relevante Tagesberichterstattung in Liechtenstein angeboten würde. Derzeit bestehende Publikationen bzw. Fernsehsender verfügen bei weitem nicht über die notwendigen Mittel und das notwendige Personal, um eine entsprechende Berichterstattung zu leisten bzw. zu ersetzen.

Nach Ansicht der Regierung ist die Abwicklung des LRF auch deshalb keine Option.

5. ZUKÜNFTIGE AUSRICHTUNG DES LRF

Nach der Sanierung des LRF stehen für dessen zukünftige Ausrichtung verschiedene Varianten zur Diskussion. Diese sollen im Folgenden erläutert werden. Dabei wird neben den Entwicklungen des Rundfunks in der heutigen Form in einem zweiten Schritt auch der mögliche Ausbau des digitalen Bereichs aufgezeigt.

Ziel der zukünftigen Ausrichtung des LRF soll sein, dass dieser mit den gesprochenen Landesbeiträgen solide finanziert ist und seine gesetzlichen Aufträge erfüllen kann. Der LRF soll nicht «überfinanziert» werden, allerdings sollen die Landesbeiträge (je nach Option) so ausgerichtet werden, dass der LRF als relevantes tagesaktuelles Medium bestehen kann. Bei den Medien und den Journalisten ist der

Fachkräftemangel ebenso akut wie in anderen Branchen. Im Kampf um Talente sind Faktoren wie ein interessantes Arbeitsumfeld und eine professionelle Arbeitsumgebung wichtig. Aber mindestens so wichtig sind angemessene Löhne sowie Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung. Zudem wird ein stabiles betriebliches Umfeld bevorzugt.

Der LRF muss zukünftig so finanziert werden, dass er auf einer stabilen Basis seiner Arbeit nachgehen und seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen kann. Als einer der wenigen Radiosender in der Region werden sich ihm dann Chancen auf dem Arbeitsmarkt bieten, die er heute aufgrund der ungenügenden und unsicheren Finanzierung nicht nutzen kann. Und dies ist wichtig, denn letztlich macht nicht Geld guten Journalismus, sondern gut ausgebildete und unabhängige Journalistinnen und Journalisten.

5.1 Varianten für den Betrieb LRF mit dem aktuellen Leistungsumfang

5.1.1 LRF ohne Werbeeinnahmen (Landesbeitrag deckt sämtliche Kosten)

Die stetig abnehmenden Werbeeinnahmen sind die Hauptursache für die wiederkehrenden finanziellen Probleme des LRF. Während die Kosten seit Jahren stabil sind (vgl. Abbildung 1), nehmen die Werbeeinnahmen stetig ab. Dadurch werden die Budgetzahlen regelmässig nicht erreicht und das angestrebte ausgeglichene Jahresergebnis verfehlt. Folglich entsteht bei einer Abweichung bei den Werbeeinnahmen umgehend ein Verlust, der aufgrund der fehlenden Reserven mit einem erhöhten Landesbeitrag bzw. Nachtragskredit ausgeglichen werden muss (vgl. Abbildung 3).

Die Problematik der sinkenden Werbeeinnahmen begleitet das Radio in Liechtenstein seit seiner Gründung. Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht grundsätzlich darauf verzichtet werden sollte, dass der LRF am Werbemarkt tätig ist und sich über Werbeeinnahmen teilweise selbst finanzieren soll.

Entgegen der Situation auf dem Medienmarkt sind beim Werbemarkt viele weitere Akteure tätig. Der Rückzug des LRF vom Werbemarkt würde somit nicht zu einer faktischen Monopolstellung eines Anbieters führen. Zudem sind auch in Liechtenstein die digitalen Anbieter aktiv und gewinnen immer grössere Anteile vom Werbemarkt hinzu. Die Konkurrenten auf dem Werbemarkt sind somit nicht in erster Linie andere inländische Anbieter, sondern digitale Mediengiganten aus dem Ausland wie Google und Meta.

Positiv zu erwähnen ist bei einem Verzicht auf Werbeeinnahmen die weitere Stärkung der Unabhängigkeit des LRF. Auch wenn bereits heute sichergestellt wird, dass Werbetreibende keinen Einfluss auf journalistische Inhalte nehmen, könnte mit einem vollständigen Verzicht auf Werbung die Unabhängigkeit des Senders zusätzlich gestärkt werden. Zudem würde eine (unbeabsichtigte) Vermischung von Werbung und Information ausgeschlossen.

Durch den Verzicht auf Werbeeinnahmen würde der LRF als Konkurrenz der anderen Medien in Liechtenstein auf dem Werbemarkt wegfallen. Da auch der Werbemarkt in Liechtenstein nicht grösser wird, währenddem grosse Konkurrenten (Google, Meta) längst auch in Liechtenstein angekommen sind, könnte dies privaten Akteuren helfen, ihre Werbeeinnahmen zu stabilisieren. Allerdings ist Radiowerbung ein eigenständiges Format, welches möglicherweise nicht von den anderen Medien absorbiert werden kann. Dies müsste der Markt zeigen.

Als Nachteil einer solchen Lösung kann ins Feld geführt werden, dass der LRF damit vollständig von der Finanzierung des Staates abhängig wird. Dies ist korrekt, ist aber mit Blick auf andere Staatssender in den umliegenden Ländern nicht unüblich. Insbesondere die staatlichen Radiosender in der Schweiz (alle SRG SSR-Ketten und Programme, wie auch deren Sparten- und Regionalprogramme) verzichten vollständig auf Werbung. Notwendige Basis für ein solches Modell ist aber das Bekenntnis des Staates zu einem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und damit

zumindest die nichtbindende moralische Verpflichtung einer langfristig ausgelegten Finanzierung, um dem Sender die notwendige finanzielle Stabilität zu verleihen.

Es kann auch argumentiert werden, dass sich der LRF bei einer vollständigen staatlichen Finanzierung nicht mehr bemühen muss, Hörerinnen und Hörer zu gewinnen. Allerdings zielt der Programmauftrag des LRF nicht auf eine Maximierung der Werbeeinnahmen ab, sondern auf die objektive und umfassende Information sowie die Förderung des friedlichen demokratischen Zusammenlebens. Letztlich ist sowohl durch den gesetzlichen Auftrag, den mit Fachleuten besetzten Verwaltungsrat wie auch durch die Oberaufsicht der Regierung gewährleistet, dass eine solche Entwicklung nicht eintritt.

Die Umsetzung des Verzichts auf Werbeeinnahmen soll über eine Anpassung bzw. Aufhebung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im LRFG erfolgen. Mit der Anpassung des Art. 13 soll neu ein explizites Werbeverbot eingeführt werden. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2024 vorgesehen. Gleichzeitig sind bei der Eignerstrategie des LRF Anpassungen einzelner Bestimmungen durch die Regierung notwendig. Diese sollen mit dem Inkrafttreten der Gesetzesanpassung vollzogen werden.

In der Folge des Wegfalls der Werbeeinnahmen müsste der Landesbeitrag entsprechend angehoben werden. Faktisch muss der Landesbeitrag auf die Höhe der Gesamtaufwendungen des LRF angehoben werden, da der LRF über keine nennenswerten Nebeneinnahmen verfügt. Im Szenario ohne Werbung (und ohne Werbe-/Verkaufsabteilung) rechnet der LRF für das Jahr 2024 mit Gesamtaufwendungen in Höhe von rund CHF 3.46 Mio. (Stand 30.05.2023). Auf dieser Höhe müsste somit auch der Landesbeitrag festgesetzt werden. Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber dem ordentlichen Landesbeitrag des Jahres 2023 (ohne Nachtragskredit) um CHF 800'000.

Die Regierung schlägt zudem vor, dass der Landesbeitrag in den Folgejahren analog zur Teuerungsanpassung bei den Löhnen der Landesverwaltung erhöht wird (bezogen auf den Personalaufwand des LRF) sowie allenfalls in Bezug auf die Sachkosten an die Inflationsentwicklung angepasst wird.

5.1.2 Werbeeinnahmen von CHF 500'000

Bereits seit der Gründung des LRF finanziert sich dieser wie bereits ausgeführt auch durch Werbeeinnahmen. Im vorgängigen Kapitel wurde erläutert, was der Wegfall dieser Einnahmen bei einem werbefreien LRF bedeuten würde. Alternativ dazu könnte der LRF aber auch weiterhin verpflichtet bleiben, am Werbemarkt aktiv zu sein. Damit würde sichergestellt, dass sich der LRF weiterhin an den Ansprüchen des Markts orientieren muss und somit auch seitens der Werbekunden auf die Qualität der Leistungen geachtet und gepocht wird.

Ein Ansatz dafür wäre, dass im Budget jedes Jahr CHF 500'000 Werbeeinnahmen eingesetzt werden und sich die Höhe des Landesbeitrags an dieser Vorgabe berechnet.

Es gilt zu beachten, dass sich die Werbeeinnahmen gemäss der Media Focus Schweiz GmbH auch weiterhin verstärkt in den digitalen Raum verschieben, wovon hauptsächlich ausländische Player wie Google profitieren.³ Der gesamte Werbemarkt im Bereich Radio erzielte 2022 in der Schweiz einen Umsatz von CHF 206 Mio. Umgerechnet auf die Bevölkerung pro Kopf macht dies CHF 23.40 Werbeeinnahmen. Bezogen auf die Bevölkerung von Liechtenstein beträgt das vergleichbare Potential somit CHF 0.93 Mio. Allerdings ist dazu festzuhalten, dass in der Schweiz ein beträchtlicher Teil der Werbeeinnahmen durch grosse Unternehmen wie Coop, Migros, Swisscom, IKEA etc. geleistet wird. Diese Unternehmen werben in

³ <https://mediafocus.ch/publikationen/werbemarkttrend/werbemarkt-trend-dezember-2022>

Liechtenstein nicht aktiv. Ausserdem sind aktuell viele Privatradios in der Schweiz Teil der grossen Medienhäuser wie CH Media (z.B. FM1, Radio Argovia; insgesamt 1.2 Mio. Hörer pro Tag). Diese Radiosender können bei der Vermarktung auf diese Netzwerke zurückgreifen. Erschwerend für den LRF kommt hinzu, dass durch die Kündigung des Vertrags durch Mediapulse eine wichtige Grundlage zur Gewinnung von Werbekunden fehlt. Aufgrund der Monopolstellung von Mediapulse in der Schweiz, kann dieser Dienst nicht durch einen anderen Anbieter zur Erhebung von Daten zur Radionutzung ersetzt werden.

Festzuhalten ist, dass Radio SRF als öffentlich-rechtliches Unternehmen mit all seinen verschiedenen Sendern vollständig werbefrei ist und ausschliesslich durch einen Anteil an den Radio- und Fernsehgebühren finanziert wird.

Der LRF ist somit auf dem Werbemarkt mit in- und ausländischen Konkurrenten konfrontiert. Zudem zeigt die Entwicklung auf dem Werbemarkt eine klare Verschiebung hin zum digitalen Raum. Auch der LRF muss sich weiterhin auf diesem immer stärker umkämpften Werbemarkt behaupten und erhält klare Zielvorgaben für Werbeerträge, was wiederum zu grossen Unsicherheiten führen könnte, wenn diese Erträge nicht erreicht werden. Selbstverständlich können dem LRF durch den Eigner solche Vorgaben gemacht werden, eine Überprüfung der Gründe bzw. Ursachen, wenn diese nicht erreicht werden, ist aber schwierig, da vergleichbare Unternehmen in Liechtenstein fehlen.

Wenn die Werbeeinnahmen nicht wie erwartet realisiert werden können, hätte dies umgehend wieder negative Ergebnisse zur Folge, was den Bestand des LRF an sich gefährden könnte. Die Sanierungsfähigkeit des LRF ist mit den in diesem Bericht vorgesehenen Massnahmen zukünftig eingeschränkter, so dass sofort wieder der Staat als Eigner einspringen müsste. Der LRF könnte somit bei dieser Variante wieder regelmässig Nachtragskredite benötigen, womit gegenüber der heutigen Situation keine Verbesserung erreicht wäre.

Ausserdem muss der LRF weiterhin aktiv am Werbemarkt auftreten, kann also bei geringeren Werbeeinnahmen nicht linear den Aufwand senken. Im Gegenteil, in einem stärker umkämpften Werbemarkt muss mehr unternommen werden, um die Erträge auf demselben Niveau zu halten.

Den Werbeeinnahmen in Höhe von CHF 500'000 stehen aktuell Aufwände von ca. CHF 300'000 gegenüber. Auch wenn diese leicht gesenkt werden könnten, beträgt der Nettoertrag aus den Werbeumsätzen ca. CHF 200'000. Aus Sicht der Regierung überwiegen die Nachteile einer solchen Lösung, insbesondere aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren, den potenziellen Nutzen, weshalb diese als nicht sinnvoll angesehen wird.

5.2 Schliessung oder Privatisierung des LRF

5.2.1 Schliessung des LRF

Obwohl Radio Liechtenstein seit 1995 besteht und somit seit fast 30 Jahren Bestandteil der Medienlandschaft Liechtensteins ist, muss auch eine Einstellung des Betriebs des LRF diskutiert werden. Dies wäre der konsequente Schritt, wenn der Staat als Eigner nicht bereit ist, dem LRF die für den Betrieb notwendigen Mittel bereit zu stellen.

Wie die Liquidation des LRF ablaufen müsste und was die Folgen für die Medienlandschaft in Liechtenstein wären, wurde bereits in Kapitel 4.3 aufgezeigt. Die Regierung ist der Meinung, dass der LRF und damit Radio Liechtenstein unbedingt erhalten bleiben muss, um die Medienvielfalt in Liechtenstein und damit einhergehend eine ausgewogene Tagesberichterstattung weiterhin zu gewährleisten. Dafür soll der LRF als Medium erhalten werden, welches aufgrund seines gesetzlichen Auftrages neutral und ausgewogen berichten muss.

Bei einer Schliessung des LRF müsste jedenfalls geprüft werden, wie bei Katastrophen und Notfällen die Bevölkerung mit Informationen versorgt werden könnte.

Im Falle der Schliessung des LRF stellt sich zudem die Frage, ob Möglichkeiten bestehen, den Wegfall des Programmauftrags des LRF mit Hilfe von Kooperationen mit ausländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern mindestens teilweise zu kompensieren. Grundsätzlich in Betracht kämen etwa Kooperationen mit dem Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) oder dem Österreichischen Rundfunk (ORF). Entsprechende Formate für die Berichterstattung über das Land Liechtenstein könnten eingekauft werden. Ein solches Modell bestand in Liechtenstein bereits in den Jahren 1979 bis 1997. Im Rahmen des Postvertrags hatte SRF Liechtenstein mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgt und es wurden hierfür Rundfunkgebühren von insgesamt CHF 2'400'000 eingezogen. Zusätzlich wurden die Programmleistungen mit CHF 250'000 abgegolten. Im Jahr 1997 wurde die Abgeltung der Programmleistungen an SRF eingestellt (siehe Bericht und Antrag Nr. 77/1997). Gründe hierfür waren die Qualität der Sendungen, die veränderte liechtensteinische Medienlandschaft (v.a. Berichterstattung durch Radio L), die Vermeidung von Ungleichbehandlung zwischen den Medien sowie die Absicht, ein Medienförderungsgesetz zu schaffen. Im Zuge der Auflösung des PTT-Vertrags im Jahr 1998 wurde schliesslich auch auf die Einhebung der Rundfunkgebühren verzichtet (Bericht und Antrag Nr. 98/1998).

Sollte sich der Gesetzgeber tatsächlich für die Schliessung des LRF aussprechen, wird die Regierung entsprechende Kooperationsmöglichkeiten prüfen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass mit einer solchen Lösung der bestehende Programmauftrag des LRF adäquat ersetzt werden kann. Am ehesten wäre eine Berichterstattung innerhalb der bestehenden Sendefässer denkbar, die jedoch weder im Umfang noch in der Themenvielfalt die heutige Berichterstattung des LRF ersetzen kann. Als Teil eines bestehenden Programms werden die liechtenstein-

spezifischen Berichterstattungen immer nur eine untergeordnete Rolle spielen können. Zudem wird, selbst wenn es lokale Korrespondenten gibt, die redaktionelle Entscheidung am jeweiligen Redaktionssitz getroffen. Ebenfalls anzumerken ist, dass die bekannten Regionalprogramme von SRF oder ORF in Liechtenstein zwar gehört werden, diese aber keine starke Identifikation mit Liechtenstein bieten können.

5.2.2 Privatisierung des LRF

Schliesslich könnte versucht werden, für Radio Liechtenstein einen privaten Investor zu finden, der bereit ist, das Programm als private Radiostation weiterzuführen. Auch in diesem Fall wäre eine vorgängige Sanierung des LRF zwingend notwendig.

Der Verkauf würde analog der Verstaatlichung von Radio L im Jahr 2003 ablaufen, nur in umgekehrter Richtung. In einem ersten Schritt würden die Aktiven des LRF sowie das Personal an die neue Unternehmung übertragen und in der Folge der LRF geschlossen. Dies beinhaltet auch die Aufhebung des LRFG. Damit würde auch die gesetzliche Pflicht zur neutralen und ausgewogenen Berichterstattung wegfallen.

Die neue Unternehmung würde den Betrieb ohne gesetzlichen Programmauftrag weiterführen und könnte staatliche Mittel in Form der Medienförderung beantragen, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine weitergehende finanzielle Unterstützung von staatlicher Seite ist jedoch ausgeschlossen, da kein Mehrwert gegenüber der heutigen Lösung mit einem Staatssender erkenntlich ist. Zu prüfen wäre, ob – ähnlich der Zeit vor 2004 – mit dem neuen Unternehmen eine Leistungsvereinbarung hinsichtlich der Information der Bevölkerung in Katastrophen und Notfällen abgeschlossen werden könnte.

Aus Sicht der Meinungsvielfalt wäre es angezeigt, dass das neue Unternehmen wirtschaftlich unabhängig von bestehenden Medienunternehmen, insbesondere der Vaduzer Medienhaus AG wäre, um eine marktbeherrschende Stellung mit Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt (Art. 89 Mediengesetz) zu vermeiden.

Ganz grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass eine Privatisierung nur mit einer drastischen Beschneidung der Leistungen bzw. des Programms überhaupt realistisch wäre. In einem öffentlichen Schreiben des Vaduzer Medienhauses zur Zukunft von Radio Liechtenstein vom Oktober 2022⁴ bietet sich das Medienhaus als potenzieller Interessent (z.B. im Rahmen eines Joint Ventures) an. In einer groben Kostenschätzung geht die Vaduzer Medienhaus AG davon aus, dass ein Leistungsauftrag des Landes in Höhe von CHF 1.5 – 1.8 Mio. nötig wäre für ein «mindestens gleichwertiges Programm». Wie oben beschrieben, ist ein Leistungsauftrag des Landes in diesem Szenario aus Sicht der Regierung jedoch nicht sinnvoll.

5.3 Ausbau der Online-Kanäle

Neben den im vorherigen Kapitel ausgeführten Varianten zum Betrieb des LRF in der heutigen Form soll in diesem Kapitel ein strategischer Ausbau der Online-Kanäle erläutert werden.

5.3.1 Ziele des Ausbaus

Neben den klassischen Medien werden digitale Dienstleistungen immer wichtiger. Insbesondere die junge Zielgruppe kann mit den klassischen linearen Medien nicht

⁴ <https://www.vaterland.li/liechtenstein/vaduzer-medienhaus-fuer-privatisierung-von-radio-liechtenstein-art-510120>, abgerufen am 30.06.2023.

mehr erreicht werden. Das gilt für alle klassischen Medienarten und damit auch für das Radio.

Das lineare Radio wird international zunehmend durch weitere Online-Angebote ergänzt und erweitert. Hervorzuheben sind die Aufbereitung der journalistisch-redaktionellen Inhalte mit Bild, Video und Text auf der Webseite der Sender sowie die Ausstrahlung von Beiträgen über Video- und Podcastplattformen. So kann die journalistische Arbeit effektiver und effizienter gestaltet werden, da Inhalte, die für das Radio produziert werden, in einer längeren, ausführlicheren Form für die verschiedenen Online-Kanäle und -Gefässe genutzt werden können und umgekehrt.

Für die Webseite eines Senders heisst das, dass nicht nur die im Radioprogramm ausgestrahlten Beiträge nachgehört werden können, sondern dass die Inhalte für diese Form der Vermittlung aufbereitet werden müssen. Sowohl Texte, aber in besonderen Masse auch Videos und Bilder, müssen als eigenständiges Medium produziert werden. Dabei sind Synergien mit dem bestehenden Programm vorhanden, es müssen aber die spezifischen Anforderungen erfüllt werden, damit diese zusätzlichen digitalen Inhalte als relevante und interessante Informationsquelle mit Mehrwert durch das Publikum wahrgenommen werden. Dazu müssen die Inhalte zum Beispiel unabhängig vom linearen Radioprogramm abrufbar sein und laufend aktualisiert werden.

Im Radiobereich sind in den letzten Jahren Podcasts sowie weitere «Audio-on-Demand-Inhalte» alltäglich geworden und erleben immer noch einen Boom. Die technisch einfache Produktion von Inhalten führte dazu, dass die Angebote in diesem Bereich massiv ansteigen. Solche Podcasts sind ein direkter Konkurrent zum linearen Rundfunk, da ein Hörer aus nachvollziehbaren Gründen gleichzeitig nur ein Produkt nutzt. Podcasts bieten aber auch eine Chance, neben kurzen Meldungen und Teasern im linearen Radioprogramm ausführliche und tiefgehende

Analysen zu produzieren, welche der interessierte Hörer nachhören kann. Ein Sender wie Radio Liechtenstein muss einen Mix aus Information und Unterhaltung anbieten, lange Gespräche und Diskussionssendungen finden damit im normalen Programm nur wenig Platz. Auch in der Schweiz verfolgt SRF eine besondere Strategie für den digitalen Bereich. Dabei wird insbesondere auf den Ausbau von originären Podcasts und Audio-on-Demand-Angeboten (z.B. nicht lineares Nachhören von Radiosendungen) abgestellt.

Neben diesen Entwicklungen im klassischen Rundfunkbereich muss ein Medium, das aufgrund des gesetzlichen Auftrags über die aktuellen Entwicklungen in Liechtenstein berichten muss, über eine aktuelle und hochwertige Online-Präsenz verfügen. Dies sieht auch die Eignerstrategie der Regierung vor, wonach der LRF «verstärkt auf die neuen Angebote im Zusammenhang mit der Digitalisierung, insbesondere auf Onlinedienste, Social Media, Digital Audio Broadcasting und Multimedia» setzen soll. Diesen Anspruch erfüllt der LRF heute nicht. Die Website ist weder inhaltlich noch technisch auf dem Stand der Zeit, zudem werden auch keine Podcasts oder weitere vertiefende Analysen bereitgestellt. Der LRF findet kurz gesagt online nur rudimentär statt. Er verfügt auch nicht über die dafür notwendigen technischen Grundlagen. Zudem werden die digitalen Kanäle heute – wenn überhaupt – durch die bestehenden Mitarbeitenden rudimentär betreut, es existiert keine eigene Digital-Redaktion. Es fehlt neben den technischen Grundlagen vor allem an Personal, welches sich diesen Themen annimmt, die digitalen Inhalte erstellt und die Kanäle entsprechend bespielt.

5.3.2 Aufwand und Ertrag beim Ausbau der Online-Kanäle

Es ist ein Anliegen der Regierung und des Verwaltungsrates, den digitalen Bereich des LRF deutlich zu stärken. Dazu soll unter anderem die Website technisch auf den neusten Stand gebracht werden, damit die neuen Medienformen (Podcasts,

News, Videos) genutzt werden können. Dazu sind Investitionen in die Hard- und Software nötig.

Viel wichtiger ist aber die Erarbeitung von guten Inhalten, welche die Menschen dazu bringen, diese Angebote als Informationsquelle für Neuigkeiten aus Liechtenstein zu nutzen. Dies bedeutet Recherche und journalistische Aufarbeitung der Inhalte, was letztlich zusätzliches Personal erfordert. Der LRF rechnet für diesen Bereich mit zusätzlichen Personalkosten von jährlich CHF 750'000. Diese Zusatzkosten fallen für eine Leitungsstelle Bereich digital (80%), vier bis fünf Content Manager, einen Videoredakteur sowie einen Webentwickler an.

Die Gesamtkosten für den Ausbau des digitalen Bereichs inklusive weiterer Kosten wie Lizenzen und Abschreibungen betragen gemäss einer Schätzung des LRF jährlich ca. CHF 975'000, die zusätzlich zu den heutigen Aufwänden anfallen würden.

Unabhängig davon, ob der LRF weiterhin am Werbemarkt tätig ist oder nicht, rechnen die Verantwortlichen in den ersten drei Jahren nicht mit zusätzlichen (Werbe-) Einnahmen aus dem digitalen Bereich. Die laufenden Kosten sowie die einmaligen Investitionskosten (ca. CHF 230'000) müssten somit vom Land durch einen erhöhten Landesbeitrag gedeckt werden.

5.4 Zusammenfassung

Die finanziellen Folgen der verschiedenen Varianten und Optionen lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen:

	LRF ohne Werbeeinnahmen			LRF mit CHF 500'000 Werbeeinnahmen			Einstellung LRF		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Staatsbeitrag Vorjahr	2'660'000	2'660'000	3'460'000	2'660'000	2'660'000	3'260'000	2'660'000	2'660'000	-
Sanierung									
- Nachtragskredit (einmalig)	600'000	-	-	600'000	-	-	600'000	-	-
- Kapitalherabsetzung (einmalig)	400'000	-	-	400'000	-	-	-	-	-
Betrieb LRF									
- zusätzlicher Staatsbeitrag (wiederkehrend)	-	800'000	-	-	600'000	-	-	-	-
Staatsbeitrag (ohne Sanierung)	2'660'000	3'460'000	3'460'000	2'660'000	3'260'000	3'260'000	2'660'000	2'660'000	-
Ausbau digital									
- Investition (einmalig)	-	230'000	-	-	230'000		-	-	-
- Staatsbeitrag (wiederkehrend)	-	975'000	975'000	-	975'000	975'000	-	-	-
Staatsbeitrag (inkl. digital und Investitionen)	2'660'000	4'665'000	4'435'000	2'660'000	4'465'000	4'235'000	2'660'000	2'660'000	-

Abbildung 7: Übersicht über die finanziellen Folgen der einzelnen Varianten (in CHF, Stand 30.05.2023)

Der Regierung ist es wichtig festzuhalten, dass diese finanzielle Betrachtung nur eine Seite der Medaille ist. Mindestens so wichtig ist die Aufgabe, welche der LRF als neutrales und unabhängiges Medium erfüllt. Dies insbesondere im Hinblick auf die Veränderungen auf dem Medienmarkt, die sich durch den Wegfall des Volksblatts und die dadurch entstandene Medienkonzentration bei der Vaduzer Medienhaus AG ergeben haben.

5.5 Empfehlung der Regierung

Aufgrund der Ausführungen in diesem Bericht und Antrag empfiehlt und beantragt die Regierung dem Hohen Landtag:

1. dem Nachtragskredit zur Sicherung der Liquidität und Stärkung des Eigenkapitals des LRF zuzustimmen,
2. der Kapitalherabsetzung wie vorgeschlagen zuzustimmen,
3. der Umsetzung des Werbeverbots und dem Verzicht auf Werbeeinnahmen im LRFG zuzustimmen,

4. die Regierung zu beauftragen, im Voranschlag 2024 den Landesbeitrag für den LRF in jener Höhe zu budgetieren, damit dieser gemäss Kapitel 5.1.1 ohne Werbeeinnahmen betrieben werden kann, und
5. die Regierung zu beauftragen, im Voranschlag 2024 die notwendigen Mittel für den Ausbau des digitalen Bereichs inklusive der zu erwartenden Investitionskosten (einmalig) vorzusehen.

Die Regierung ist überzeugt, dass der LRF mit diesen Massnahmen zukünftig seine gesetzlichen Aufträge erfüllen kann. Die Finanzierung des LRF wird damit langfristig gesichert.

Der LRF hat die entsprechenden Budgets für die Jahre 2024 bis 2027 erstellt. Diese zeigen, dass die Ziele der Sanierung erreicht werden und der LRF künftig mit leichten Überschüssen rechnen kann. Durch die Umsetzung des Werbeverbots und den Ausgleich durch den Landesbeitrag, bestehen ertragsseitig keine Unsicherheiten mehr. Auf der Aufwandsseite muss der LRF selbstverständlich weiterhin seine Kosten kontrollieren. Dies ist eine Aufgabe der strategischen und operativen Führungsebene, an welcher diese gemessen werden.

Die Zukunft der Medien liegt zweifellos im digitalen Bereich. Die rasante Entwicklung der Technologie und die zunehmende Digitalisierung haben die Medienlandschaft stark verändert. Immer mehr Menschen nutzen das Internet und mobile Geräte, um Nachrichten, Informationen und Unterhaltungsinhalte zu konsumieren. Der Zugang zu digitalen Medien ist einfach, bequem und rund um die Uhr verfügbar. Mit dem Ausbau des digitalen Bereichs kann dieser Entwicklung Rechnung getragen werden.

6. VERNEHMLASSUNG

Aufgrund des dringenden Sanierungsbedarfs wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet.

7. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

7.1 Abänderung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (LRFG) – Herabsetzung Dotationskapital

Zu Art. 3

Um die Bilanz des LRF zu sanieren, soll das Dotationskapital von CHF 800'000 um CHF 400'000 auf neu CHF 400'000 gesenkt werden. Damit wird gleichzeitig ein Teil des Verlustvortrages beseitigt, in Kombination mit dem beantragten Nachtragskredit für das Jahr 2023 wird der Verlustvortrag vollständig beseitigt. Nach diesen beiden Sanierungsschritten ist das neue Dotationskapital in Höhe von CHF 400'000 wieder vollständig durch Eigenkapital gedeckt.

7.2 Abänderung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (LRFG) – Werbeverbot

Zu Art. 4 Abs. 2 Bst. a

Art. 4 LRFG regelt den Zweck und die Tätigkeiten des LRF. Aufgrund der Einführung eines Werbeverbots wird die «Produktion von Rundfunkwerbung» in Art. 4 Abs. 2 Bst. a gestrichen.

Zu Art. 13

Die bestehenden Bestimmungen zu Werbung und Werbezeiten werden durch eine neue Bestimmung mit einem expliziten Werbeverbot ersetzt. Die Formulierung des Werbeverbots orientiert sich an Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über

Radio und Fernsehen (RTVG).⁵ In den Radioprogrammen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ist Werbung verboten. Der Bundesrat kann jedoch Ausnahmen für die Eigenwerbung vorsehen, was in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)⁶ in Art. 22 Abs. 5 auch entsprechend umgesetzt wurde. Die Möglichkeit für Eigenwerbung soll auch für den LRF weiterhin möglich bleiben, sofern diese überwiegend der Publikumsbindung dient. Eine entsprechende Ausnahme vom Werbeverbot kann die Regierung mit Verordnung festlegen. Analog zum Schweizer RTVV⁷ könnten damit beispielsweise Hinweise auf Anlässe, für welche der LRF eine Medienpartnerschaft eingegangen ist, als Eigenwerbung ausgestrahlt werden, sofern sie überwiegend der Publikumsbindung dienen und die Medienpartnerschaft nicht zum Zweck der Finanzierung des Programms abgeschlossen wurde. Mit dem bestehenden Art. 18 LRFG, welcher nicht angepasst werden soll, wird das Werbeverbot auch auf die Veranstaltung und Verbreitung von RDS, Online-Angeboten, Teletext sowie andere Medien des LRF ausserhalb des Versorgungsauftrags (Art. 6) ausgeweitet.

Zu Art. 14 und 15

Die bestehenden Artikel zu den Werbegrundsätzen (Art. 14) und Werbeverboten (Art. 15) werden aufgrund der Einführung des generellen Werbeverbots aufgehoben.

Zu Art. 35 Abs. 2

Art. 35 LRFG regelt den Inhalt des durch den LRF jährlich zu erstellenden Geschäftsberichts. Gemäss bestehendem Art. 35 Abs. 2, zweiter Satz, hat der Bericht auch Darstellungen zu den erzielten Reichweiten, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden zu erheben sind, zu enthalten sowie das Ausmass und die

⁵ Fassung vom 01.01.2022.

⁶ Fassung vom 1. Januar 2023.

⁷ Art. 22 Abs. 6, Fassung vom 1. Januar 2023

Entwicklung der aus kommerzieller Werbung und gesponsorten Sendungen erzielten Einnahmen darzustellen. Dieser Teil der Bestimmung soll aufgehoben werden. Die Vorgaben zu kommerzieller Werbung und gesponsorten Sendungen im Geschäftsbericht werden aufgrund des Werbeverbots obsolet. In Bezug auf die Darstellungen zu den erzielten Reichweiten wird festgehalten, dass im Herbst 2021 der Vertrag zur Erhebung der Hörerdaten und erzielten Reichweiten durch den LRF-Vertragspartner Mediapulse Radio Data gekündigt wurde. Als Grund angegeben wurden Schwierigkeiten in der Rekrutierung von Teilnehmenden aufgrund der in Liechtenstein gültigen Datenschutzgesetzgebung. Eine zweckmässige Alternative zur jährlichen Erhebung der Reichweiten konnte nicht gefunden werden. Seitens der Regierung ist geplant, zukünftig in einem Mehrjahresrhythmus regelmässige Befragungen zur Mediennutzung in Liechtenstein durchzuführen. Im Rahmen dieser Befragungen soll auch die Nutzung von Radio Liechtenstein erhoben werden.

Zu Art. 37 Abs. 1 Bst. a

Aufgrund des Werbeverbots gemäss Artikel 13 ist Werbung auch als mögliches Finanzierungsinstrument für den LRF in Zukunft hinfällig und wird konsequenterweise in Art. 37 gestrichen.

Zu Art. 47 Abs. 1 Bst. b

Art. 47 LRF regelt Übertretungen im Rahmen der Strafbestimmungen. Die Bestimmung gemäss Abs. 1 Bst. b wird aufgrund des geplanten Werbeverbots (Art. 13) aktualisiert bzw. bereinigt.

Zu Art. 49 Bst. b

Art. 49 Bst. b zu den Durchführungsverordnungen bezieht sich auf die Zulässigkeit und Höchstdauer von Fernsehwerbesendungen. Diese Bestimmung wird aufgrund des Werbeverbots obsolet und wird aufgehoben.

8. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

Die Regierung beantragt unter «II. Antrag der Regierung» die dringliche Behandlung des Finanzbeschlusses für den Nachtragskredit an den LRF und die abschliessende Behandlung der beiden Gesetzesvorlagen zur Abänderung des LRFG (Herabsetzung Dotationskapital und Werbeverbot).

Die dringliche Behandlung des Nachtragskredits ist aufgrund der finanziellen Lage des LRF notwendig. Ein Zuwarten könnte je nach Entwicklung der Geschäftszahlen im weiteren Jahresverlauf 2023 dazu führen, dass der LRF aufgrund der fehlenden Liquidität in grosse Schwierigkeiten bis hin zum Konkurs geraten würde.

Der Nachtragskredit in Kombination mit der Herabsetzung des Dotationskapitals des LRF (Regierungsvorlage Nr. 2) sind als Sanierungspaket zu verstehen. Damit die finanzielle Sanierung des LRF im Jahr 2023 abgeschlossen werden kann, wird eine abschliessende Lesung dieser Gesetzesvorlage beantragt.

Die Umsetzung des Werbeverbots per 1. Januar 2024 (Regierungsvorlage 3) hat einen direkten Einfluss auf die Höhe des Landesbeitrags für das Jahr 2024. Damit im Rahmen der Behandlung des Landesvoranschlags 2024 durch den Landtag in der 7. Arbeitssitzung 2023 (November) der Landesbeitrag 2024 entsprechend festgelegt werden kann, ist eine abschliessende Behandlung der Gesetzesvorlage notwendig.

9. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

9.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch die gegenständliche Vorlage werden keine bisherigen Kernaufgaben verändert, noch werden neue Kernaufgaben begründet oder können bisherige Kernaufgaben aufgegeben werden.

9.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Mit dem beantragten Nachtragskredit zur Sicherstellung der Liquidität des LRF wird der Landeshaushalt im Jahr 2023 mit CHF 600'000 belastet.

Gemäss Antrag der Regierung sollen für die Folgejahre höhere Landesbeiträge gemäss Kapitel 5.4 festgelegt werden. Die Beantragung der Landesbeiträge erfolgt im Rahmen des Landesvoranschlags.

Die Landesrechnung wird durch die Senkung des Dotationskapitals gemäss Art. 3 LRFG nicht tangiert sein. Der LRF gehört mit verschiedenen anderen Institutionen in der Bilanz des Landes zur Gruppe der "Sonstigen Beteiligungen". In dieser Kategorie werden die Beteiligungen jeweils mit CHF 1 bewertet, das heisst nach Ausrichtung des jeweiligen Kapitals über die Investitionsrechnung des Landes wird dieses sogleich auf den Pro-Memoria-Franken abgeschrieben. Dies mit der Überlegung, dass die so geführten Beteiligungen entweder gänzlich oder zu einem relevanten Teil vom Land über Defizitbeiträge finanziert werden und ohne diese Beiträge nicht selbständig ihren Betrieb aufrechterhalten könnten.

9.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die finanzielle Sanierung des LRF und der Entscheid über dessen zukünftige Ausrichtung wirken sich auf das Nachhaltigkeitsziel 16 «Friedliche und inklusive Gesellschaften» und insbesondere das Unterziel 16.10 «Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen und Schutz der Grundfreiheiten im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünften» aus.

Der Zugang der Bevölkerung zu unterschiedlichen Medien, die ausgewogen und mit einer hohen journalistisch-redaktionellen Qualität über die Ereignisse in Liechtenstein berichten, soll sichergestellt werden. Der LRF als öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist ein wichtiger Teil der liechtensteinischen Medienlandschaft und trägt zur Medienvielfalt bei. Der LRF ist gesetzlich dazu verpflichtet, die objektive und umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen zu gewährleisten. Der Wegfall des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bzw. die Einstellung des LRF wäre dem Unterziel 16.10 abträglich.

9.4 Evaluation

Der Landtag befindet jährlich im Rahmen der Behandlung des Landesvoranschlags über die Höhe des Landesbeitrags an den LRF für das Folgejahr. Aus diesem Grund ist keine separate Evaluation vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

- a) diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen,
- b) den beiliegenden Finanzbeschluss abschliessend in Behandlung ziehen und als dringlich erklären,
- c) die beiliegenden Gesetzesvorlagen abschliessend in Behandlung ziehen,
- d) die Regierung beauftragen, im Voranschlag 2024 den Landesbeitrag für den LRF in jener Höhe zu budgetieren, damit dieser gemäss Kapitel 5.1.1 ohne Werbeeinnahmen betrieben werden kann,
- e) die Regierung beauftragen, im Voranschlag 2024 die notwendigen Mittel für den Ausbau des digitalen Bereichs inklusive der zu erwartenden Investitionskosten (einmalig) vorzusehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

**1. FINANZBESCHLUSS ÜBER DIE KURZFRISTIGE LIQUIDITÄTSSICHERUNG UND DIE STÄRKUNG DES EIGENKAPITALS DES LIECHTENSTEINISCHEN RUND-
FUNKS**

Finanzbeschluss

vom ...

**über die kurzfristige Liquiditätssicherung und die Stärkung des
Eigenkapitals des Liechtensteinischen Rundfunks**

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom ... beschlossen:

Art. 1

Nachtragskredit

Zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität und zur Stärkung des Eigenkapitals des Liechtensteinischen Rundfunks wird für das Jahr 2023 ein Nachtragskredit in Höhe von 600 000 Franken bewilligt.

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Landtag hat diesen Finanzbeschluss als dringlich erklärt.

2. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN «LIECHTENSTEINISCHEN RUND-
FUNK» (LRFG) – HERABSETZUNG DOTATIONSKAPITAL**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den
„Liechtensteinischen Rundfunk“**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-
stimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den „Liechtensteinischen Rundfunk“
(LRFG), LGBl. 2003 Nr. 229, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Dotationskapital

Der LRF wird vom Land Liechtenstein mit einem Dotationskapital in der Höhe
von 400 000 Franken ausgestattet.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Dezember 2023 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

3. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN «LIECHTENSTEINISCHEN RUND-
FUNK» (LRFG) –WERBEVERBOT**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den
„Liechtensteinischen Rundfunk“**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-
stimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den „Liechtensteinischen Rundfunk“
(LRFG), LGBl. 2003 Nr. 229, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 2 Bst. a

2) Der LRF ist berechtigt, zur Erfüllung seines Auftrages nach Massgabe die-
ses Gesetzes folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk;

Art. 13

Werbeverbot

In den Radioprogrammen des LRF ist Werbung verboten. Die Regierung kann mit Verordnung Ausnahmen für die Eigenwerbung vorsehen.

Art. 14 und 15

Aufgehoben

Art. 35 Abs. 2

2) Der Geschäftsbericht ist entsprechend den Teilbereichen des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu gliedern und hat eine detaillierte Darstellung der unternommenen Tätigkeiten und Massnahmen insbesondere im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr zu enthalten.

Art. 37 Abs. 1 Bst. a

Aufgehoben

Art. 47 Abs. 1 Bst. b

1) Mit Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringungsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, ist vom Landgericht zu bestrafen, wer als Mitglied eines Anstaltsorgans oder als Mitarbeiter des LRF:

b) gegen das Werbeverbot nach Art. 13 verstösst.

Art. 49 Bst. b

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.